

Ausschussvorlage WKA 20/16

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“)
und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

– Drucks. [20/2786](#) –

16. Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten

S. 47

Goethe-Universität - Theodor-W.-Adorno-Platz 1 - 60325 Frankfurt am Main

**Die Sprecherin der Konferenz
Hessischer Universitätspräsidenten**

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt

Geschäftsstelle:
Maria-Katharina Maurer
Telefon 069-798-15197
m.maurer@pvw.uni-frankfurt.de
geschaeftsstelle@khu-hessen.de

Datum: 04. Juni 2020

Stellungnahme der KHU zum Entwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

eines „Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes“

1. Die KHU begrüßt, dass mit dem Gesetz entsprechend den Vereinbarungen im Hessischen Hochschulpakt 2021 – 2025 die bisherigen QSL-Mittel mit Wirkung vom 01.01.2021 *in die Grundfinanzierung der Hochschulen* überführt werden sollen.
2. Der Entwurf sieht die Integration der bisherigen QSL-Mittel – mit einer jährlichen 4%igen Steigerungsrate ab 2021 - in das Grundbudget vor. Die Zweckbindung dieser Mittel soll allerdings gemäß § 1 Abs. 3 weiterhin entsprechend der Zweckbindung der bisherigen QSL-Mittel erhalten bleiben:
 „Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Die Hochschule intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden.“
 Die KHU hat *keine Einwände gegen diese Zweckbindung*, legt aber größten Wert darauf, dass damit *keine hohen bürokratischen Dokumentations- bzw. Berichtspflichten* verbunden werden.

Sollte eine gesonderte Dokumentation unvermeidbar sein, so schlägt sie vor, dass die Zuweisung des Sockelbudgets als Gesamtzuweisung ausgewiesen wird und mit einem davon-Vermerk die Höhe der darin enthaltenen zweckgebundenen Mittel nach dem QSL-Gesetz angegeben wird. Die Hochschulen müssen in ihrem Budgetplan – ggf. durch analoge davon-Vermerke – darlegen, welchen Organisationseinheiten welche Teilbeträge dieser zweckgebundenen Mittel zugewiesen werden, und im Budgetplan muss festgelegt

werden, für welche Zwecke diese Mittel jeweils verausgabt werden dürfen. Weitergehende Berichts- und Nachweispflichten sollen unbedingt vermieden werden.

3. Die KHU ist der Auffassung, dass insgesamt 10% der Mittel in die Verfügbarkeit der Studienkommissionen gegeben werden sollen. *Sie verweist darauf, dass die Studienkommissionen nicht dazu verpflichtet werden können, die Mittel für die Umsetzung der vielen Ziele im Bereich der Verbesserung der Lehre und des Studiums einzusetzen, zu denen sich die Hochschulen verpflichtet haben.* Die Hochschulen sind bei der Unterzeichnung des Hochschulpakts davon ausgegangen, dass sie für die Umsetzung dieser im Pakt vereinbarten Ziele über die in das Grundbudget integrierten QSL-Mittel weitestgehend eigenständig verfügen können. Eine Verwirklichung der Ziele würde durch die derzeitige Regelung im Gesetzesentwurf in Frage gestellt.
4. Die KHU nimmt *die vorgesehene weitergehende Zweckbindung für diejenigen Mittel, die den Studienkommissionen zur Verfügung gestellt werden, „für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre“ zur Kenntnis und regt zumindest eine sprachliche Schärfung insofern an, dass die Projekte „innovativ, interdisziplinär oder studentisch“ sein sollten.* Sie weist darauf hin, dass die bisher gesetzlich verankerten QSL-Mittel-Kommissionen – zumindest in den meisten Hochschulen - die ihnen zugeordneten Mittel nur gelegentlich für Aufgaben vergeben haben, die als „innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte“ anzusehen sind. *Der überwiegende Teil der Mittel wurde für längerfristige Aufgaben und Bedarfe zur Verbesserung des Studiums und der Lehre vergeben.* Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Studienkommissionen jetzt in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt und zu einer projektförmigen Mittelverwendung gezwungen werden sollen, für die nach den bisherigen Erfahrungen oftmals kein hoher Bedarf gesehen wird. Die KHU weist außerdem darauf hin, dass diese zusätzliche Zweckbindung voraussichtlich dazu führen würde, dass *die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse entgegen den Zielsetzungen des Hochschulpakts erhöht wird.*
5. Für das *Widerspruchsverfahren* zum Vorschlag der zentralen Studienkommission sollte eine *analoge Regelung für die dezentrale Ebene* festgelegt werden. Die KHU schlägt dazu vor, § 1 Abs. 4 um den folgenden Satz zu ergänzen:
„Für die dezentralen Studienkommissionen gilt ein analoges Widerspruchsverfahren, wobei an die Stelle des Präsidiums das Dekanat und an die Stelle des Senats der Fachbereichsrat treten.“
6. Die KHU ist grundsätzlich der Auffassung, dass sowohl den dezentralen Studienkommissionen als auch der zentralen Studienkommission Mittel zugeordnet werden sollen. Studienkommissionen sollten nicht zwingend auch auf Ebene des Zentrums für Lehrerbildung zu bilden sein.